Die Abkommen mit der EU aus der Sicht des Fürstentums Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein gehört zum EWR und wendet seit vier Jahren die EU-Koordinationsregeln im Bereich der Sozialen Sicherheit an.[1] Das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über den Personenverkehr sieht vor, dass die Schweiz eine gleichwertige Koordinationsregelung anwendet. Da das FL-Sozialversicherungssystem weitgehend mit dem schweizerischen identisch ist, haben die Erfahrungen Liechtensteins mit diesem Koordinationssystem für die Schweiz Modellcharakter. Das folgende Interview beschränkt sich zur Hauptsache auf den Bereich AHV, IV, EL und Familienzulagen.

W. KAUFMANN, STV. DIREKTOR DER LIECHTENSTEINISCHEN AHV-IV-FAK-ANSTALTEN, MITGLIED DER LIECHTENSTEINISCHEN DELEGATION IN DER EU-VERWALTUNGSKOMMISSION FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER SOWIE IN DER ENTSPRECHENDEN EFTA-ARBEITSGRUPPE

CHSS: Das Fürstentum Liechtenstein gehört seit dem 1. Mai 1995 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) an. Wie schätzen Sie die Auswirkungen dieser Zugehörigkeit insgesamt ein?

Antwort Kaufmann: Wenn man alle betroffenen Bereiche betrachtet (freier Warenverkehr, Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit, freier Dienstleistungsverkehr, freier Kapitalverkehr), so sind die Auswirkungen meines Erachtens insgesamt positiv. Es gab zwar rein quantitativ zahlreiche Änderungen, es gab aber nach meiner Einschätzung keine grossen, unüberwindlichen Probleme. Allerdings ist Liechtenstein in einem wichtigen Bereich, nämlich dem Bereich der Personenfreizügigkeit, auf ein Entgegenkommen der EU angewiesen. Als sehr kleines Land (ca. 30 000 Personen) mit hohem Anteil ausländischer Wohnbevölkerung (39 % zum Zeitpunkt des EWR-Beitritts) war Liechtenstein nicht in der Lage, unbeschränkten Zuzug für weitere Personen zu ermöglichen.

Die Schweiz hat 1992 den Beitritt zum EWR abgelehnt. Inwieweit unterscheidet sich das Verhältnis der EFTA-EWR-Staaten zur EU von jenem der Schweiz im Bereich der Sozialen Sicherheit?

Das Verhältnis der EFTA-EWR-Staaten (Island, Norwegen und Liechtenstein) zur EU ist aus meiner Sicht enger und insgesamt auch einfacher in der Handhabung als dasjenige der Schweiz. Die EFTA-EWR-Staaten können bei der zukünftigen Ausgestaltung des EU-Rechts im Bereich der Sozialen Sicherheit ihre Positionen einbringen und werden auch gehört. Gleichzeitig haben die EFTA-EWR-Staaten eine gemeinsame vertragliche Grundlage mit allen EU-Staaten. Die Schweiz hat natürlich bilaterale Abkommen mit den einzelnen Staaten Europas, diese Abkommen sind aber zum Teil unterschiedlich ausgestaltet und lassen einzelne Lücken offen. Langfristig betrachtet könnte es vielleicht einfacher sein, diese verschiedenen bilateralen Abkommen durch ein einziges multilaterales Instrument zu ersetzen.

Mussten Sie Ihr innerstaatliches Sozialversicherungsrecht wegen der neuen Koordinationsregelung anpassen?

Die Gleichstellung ausländischer Personen war bereits zum grössten Teil in der nationalen Gesetzgebung verwirklicht, u.a. weil Liechtenstein als Land mit kleinem Verwaltungsapparat nicht in der Lage ist, zahlreiche verschiedene bilaterale Abkommen zu betreuen.

Liechtenstein war nicht verpflichtet, das innerstaatliche Sozialversicherungsrecht mit der Übernahme der neuen Koordinationsregelung zu ändern. Um Schwierigkeiten bei der Koordinierung zu vermeiden (einige Beispiele: Überführung der Hilflosenentschädigung und der ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen vom AHVG bzw. IVG ins ELG, Einschränkungen bei der freiwilligen Versicherung, Gleichbehandlung von Ehefrauen und Ehemännern bei der Beitragspflicht und der Berechnung der Leistungen), waren zwar einige Anpassungen nötig, sie waren aber nicht gravierend.

Wie würden Sie insgesamt die Auswirkungen des neuen Koordinationsrechts zusammenfassen?

Das negative Erlebnis war die erhöhte Belastung des Verwaltungsapparates seit dem EWR-Beitritt. Positiv sind jedoch die Vorteile für die so genannten Wanderarbeitnehmer/innen, die im Verlauf ihrer beruflichen Karriere in verschiedenen Staaten gearbeitet haben und dabei keine Nachteile im Bereich der Sozialen Sicherheit in Kauf nehmen müssen. Das Gesamtergebnis einer Beurteilung hängt natürlich davon ab, ob man den Blickwinkel des Verwaltungsapparates oder den Blickwinkel der Versicherten einnimmt. Insgesamt würde ich die Auswirkungen aber als positiv einschätzen.

1 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern; Durchführungsverordnung Nr. 574/72).

Wie waren die Auswirkungen im Bereich der AHV?
Die wichtigste Änderung im AHV-Bereich war zunächst die AHVV-Änderung zur Ermittlung der Rentenskala. Die AHVV wurde geändert, damit die Jahre vor 1973 bei der Ermittlung der Rentenskala gleich gewichtet werden wie die Jahre nach 1973. Das verursachte im Zuge des EWR-Beitritts durch die Anpassung der laufenden Renten einen entsprechenden Verwaltungsaufwand und brachte auch Kosten mit sich. Der unschätzbare Vorteil dieser Anpassung liegt darin, dass Liechtenstein auch unter dem EU-Recht die Renten grundsätzlich nach nationalem Recht berechnen kann, ohne eine Vergleichsrechnung unter Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten vorzunehmen (die national berechnete Rente ist immer mindestens gleich günstig wie die nach EU-Recht berechnete Rente).

Heute spüren wir aber bei der täglichen Arbeit dennoch die Auswirkungen des EU-Rechts in einem Teilbereich des Rentensektors, und zwar bei den Waisenrenten und Kinderrenten. Vereinfacht ausgedrückt, entrichtet der Wohnsitzstaat der Waise die Waisenrente (unter Anrechnung aller ausländischen Versicherungszeiten). Die anderen betroffenen Staaten, in denen die verstorbene Person versichert war, entrichten einen Unterschiedsbetrag (spätestens alle 12 Monate), falls die eigene (nach nationalen Vorschriften berechnete) Waisenrente höher ist als die vom Wohnortstaat ermittelte Leistung. Wohnt die Waise in Liechtenstein, so weisen die Witwenrente/Witwerrente und die Waisenrente unterschiedliche Berechnungsgrundlagen auf. Wohnt die Waise im Ausland, so muss der Unterschiedsbetrag ermittelt werden. Diese Lösung ist insgesamt sicher nicht teurer als die frühere Regelung; das Verfahren kann aber mit grossem Verwaltungsaufwand verbunden sein. Liechtenstein und auch verschiedene EU-Staaten würden eine Änderung in diesem Bereich sehr begrüssen.

Im Beitragssektor gab es ebenfalls Auswirkungen durch das Prinzip der Verordnung Nr. 1408/71, wonach eine Person grundsätzlich nur in einem Staat unterstellt (versichert) wird, auch wenn sie in zwei oder mehreren Staaten arbeitet. Diese Unterstellungsregelungen sind schwierig in ihrer praktischen Umsetzung, weil eben auch im Ausland erzieltes Erwerbseinkommen berücksichtigt werden muss.

Hat sich bei den Ergänzungsleistungen etwas geändert? Müssen sie exportiert werden?
Bei den Ergänzungsleistungen gab es keine nennenswerten Änderungen (wenn man davon absieht, dass die Hilflosenentschädigungen ins ELG überführt wurden und die ausserordentlichen Renten mit Einkommensgrenzen seinerzeit aus dem AHVG und IVG herausgelöst und ebenfalls durch das ELG abgedeckt wurden). Die Leistungen nach ELG müssen nicht ins Ausland exportiert werden. Derartige «gemischte Leistungen» (beitragsunabhängige Sonderleistungen, die sowohl Aspekte der Sozialen Sicherheit als auch Aspekte der Sozialhilfe aufweisen) müssen jedoch rechtsgleich auf die EWR-Staatsangehörigen angewendet werden; bei EWR-Staatsangehörigen mit Wohnsitz in Liechtenstein entfällt die Karenzfrist (sie haben ab dem 1. Tag ihres Wohnsitzes Anspruch auf die Leistungen); zudem ist eine ausländische staatliche Rente einer liechtensteinischen AHV- oder IV-Rente gleichgestellt. Ergänzungsleistungen sind somit auch möglich, ohne dass die betreffende Person eine liechtensteinische AHV- oder IV-Rente bezieht; es genügt eine ausländische staatliche Rente, auch wenn die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen bezüglich Altersgrenzen oder Invalidität nicht mit dem liechtensteinischen Recht identisch sind (das war allerdings in der liechtensteinischen Rechtslage auch vor dem EWR-Beitritt schon so geregelt worden, und zwar vor allem im Hinblick auf die engen Beziehungen zur Schweiz).

Welche Änderungen wurden bezüglich der Hilflosenentschädigungen vorgenommen?
Die Hilflosenentschädigungen wurden aus dem AHVG bzw. IVG herausgenommen und ins ELG überführt und werden seither aus rein staatlichen Mitteln finanziert. Materiell hat sich für die betroffenen Personen nichts geändert.

Wie waren die Auswirkungen im Bereich der IV?
Die wichtigste Änderung ist der Export der Viertelsrente für die Angehörigen der Vertragsstaaten. Liechtenstein hat Viertelsrenten vor dem EWR-Beitritt nur in die Schweiz exportiert. Neu wird die Viertelsrente auch in die EWR-Staaten (EU sowie Island und Norwegen) exportiert.

Eine weitere wichtige Änderung war die Ausdehnung der Versicherungsklausel. Vor dem EWR-Beitritt hatte Liechtenstein nur Abkommen mit der Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien (immerhin aber waren dadurch etwa 87 % aller versicherten Personen erfasst). Seit dem EWR-Beitritt ist die Versicherungsklausel auch erfüllt, wenn die betreffende Person in einem EU-Staat oder in Island oder Norwegen versichert ist.

Welche Folgen zeigen sich bei den Familienzulagen?
Die meisten Fälle verzeichnet Liechtenstein hier naturgemäss mit seinem wichtigsten Partner bei den EU-Staaten, d.h. mit Österreich. Die Änderungen lassen sich am besten am Beispiel eines Ehepaares demonstrieren, welches in Österreich wohnt, wobei der Ehemann als Grenzgänger in Liechtenstein arbeitet, während die Ehefrau in Österreich arbeitet. Vor dem EWR-Beitritt hat in diesen Fällen Liechtenstein Familienzulagen ausgerichtet, seit dem EWR-Beitritt jedoch richtet in diesen Fällen Österreich die Familienzulagen aus (weil einer der Elternteile im Wohnortstaat erwerbstätig ist). Liechtenstein richtet in diesen Fällen heute nur noch einen Differenzbetrag aus, wenn die liechtensteinische Leistung höher ist als die österreichische (parallel zu der bereits beschriebenen Regelung bei den Waisenrenten und Kinderrenten). Dadurch ergeben sich für die Familienausgleichskasse zwar geringere Ausgaben im Vergleich zur früheren Regelung, der Verwaltungsaufwand hat allerdings entscheidend zugenommen (im beschriebenen Beispiel können sich laufend Änderungen ergeben, wenn die Ehefrau ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend unterbricht).

Was ist mit Ihren bilateralen Abkommen geschehen? Hat sich Ihr Verhältnis zur Schweiz geändert?
Die vier bisherigen bilateralen Abkommen wurden durch den EWR-Beitritt nicht grundsätzlich ausser Kraft gesetzt; sie werden jedoch durch die Verordnung (EWG)

Nr. 1408/71 überlagert (das EU-Recht geht den bilateralen Abkommen vor). In der Praxis bedeutet dies, dass die bisherigen bilateralen Abkommen nur dann noch Bedeutung haben, wenn sie einen sachlichen oder persönlichen Geltungsbereich betreffen, der von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfasst wird. Dies kann beispielsweise bei bilateralen Abkommensregelungen der Fall sein, wenn sie Regeln für Nichtvertragsstaatsangehörige treffen (die Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 erfasst derzeit nur Vertragsstaatsangehörige, so dass die bilateralen Abkommen etwa im Bereich der Nichtvertragsstaatsangehörigen weiterhin Anwendung finden).

Eines der bisherigen bilateralen Abkommen, nämlich das liechtensteinisch-österreichische Sozialversicherungsabkommen, wurde vor kurzem durch ein bilaterales «EWR-Ergänzungsabkommen» aufgehoben. Vereinfacht ausgedrückt, wurden in diesem Ergänzungsabkommen Regelungen in Ergänzung zum EU-Recht entsprechend dem bisherigen bilateralen Abkommen vorgesehen und zur Rechtsvereinheitlichung insbesondere die Regelungen der Verordnung Nr. 1408/71 für die von dieser EU-Verordnung nicht erfassten Personengruppen für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Verhältnis zur Schweiz hat sich im Bereich der Sozialen Sicherheit wegen dem liechtensteinischen EWR-Beitritt nicht verändert. Es gilt weiterhin das bisherige bilaterale Abkommen, welches mit Wirkung auf 1. November 1996 vor allem im Hinblick auf die letzte AHV-Revision revidiert wurde. Während das Verhältnis früher von einer «Integration» der liechtensteinischen und schweizerischen AHV/IV geprägt war, entspricht die heutige Regelung eher den bilateralen Verträgen mit Deutschland und Österreich (Pro-rata-Abkommen).

Was passiert, wenn das bilaterale Abkommen Schweiz–EU in Kraft tritt?
Bevor das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft tritt, wird von allen Betroffenen zu prüfen sein, ob es sinnvoll wäre, eine einheitliche Regelung (nämlich im Bereich der Sozialen Sicherheit eben die Verordnung Nr. 1408/71) zwischen allen Staaten (Schweiz, EU, Island, Norwegen, Liechtenstein) anzustreben.

Wäre es wünschenswert, dass das Abkommen Schweiz–EU auch auf das Fürstentum Anwendung fände?
Wenn man die Frage auf den Bereich der Sozialen Sicherheit einschränkt, so gibt es auch hier wieder die beiden Blickwinkel: Vorteile für die Versicherten einerseits und grösserer Verwaltungsaufwand andererseits. Auch hier scheint mir, dass insgesamt die Vorteile für die Versicherten ausschlaggebend sein sollten. Es ist für die Betroffenen nur schwer nachvollziehbar, weshalb nach heutigem Recht beispielsweise ein italienischer Staatsangehöriger, der 20 Jahre in Liechtenstein gearbeitet hat, später in die Schweiz zieht und dort nach einem Jahr durch einen Arbeitsunfall invalid wird, von Liechtenstein wegen Nichterfüllens der Versicherungsklausel keine IV-Rente erhalten soll. Die Betroffenen haben aufgrund der offenen Grenzen und der Gleichartigkeit der Sozialversicherungssysteme ja gar nicht wahrnehmen können, dass sie den Versicherungsschutz der liechtensteinischen IV mit dem Wechsel in die Schweiz verloren haben.

Sie haben mehrfach den erhöhten Verwaltungsaufwand erwähnt. Gibt es Bereiche mit besonders auffallenden Durchführungsproblemen?
Bei der Durchführung der von den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten betreuten Rechtsbereiche gibt es in drei Bereichen grösseren Verwaltungsaufwand: im Beitragssektor bei den neuen Unterstellungsregelungen (Versicherung nur in einem Staat bei Ausübung von Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten), im Rentensektor bei der Waisen- und Kinderrentenregelung (Ausrichtung eines Unterschiedsbetrages) sowie im Bereich der Familienzulagen (Ausrichtung eines Differenzbetrages). Der Verwaltungsaufwand hat sich im Übrigen auch durch das «Formularwesen» erhöht (bei den in Liechtenstein wohnhaften Personen, die eine ausländische Rente beantragen, erfolgt die Einleitung des Rentenantrages durch die Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten); diese Formulare und Bestätigungen sind im Vergleich zu früher doch etwas umfangreicher.

Sind diese Komplikationen für die Versicherten spürbar?
Für die Versicherten sind die Auswirkungen des Verwaltungsaufwandes dann spürbar, wenn sie direkt betroffen sind. Das kann eben im Bereich der Versicherungsunterstellung oder bei im Ausland wohnhaften Waisen der Fall sein (anstelle monatlicher Waisenrenten erhalten sie nur einen Unterschiedsbetrag, der spätestens alle zwölf Monate auszurichten ist). Viele Versicherte haben den EWR-Beitritt Liechtensteins natürlich auch dadurch wahrgenommen, dass ihre Rente per 1. Mai 1995 erhöht wurde (durch die Verbesserung der Rentenskala). Im Übrigen aber sind für das Gros der Versicherten sicher keine Auswirkungen spürbar.

Liechtenstein weist einen ausserordentlich hohen Anteil (60 %) ausländischer Arbeitskräfte auf; dieser setzt sich in abgeschwächtem Masse bei den Rentenbezügern fort (27 % der AHV- und 33 % der IV-Renten gehen ins Ausland). Hat die neue Regelung eine Zunahme der Leistungen bewirkt?
Die Versichertenstruktur weist überwiegend Personen mit liechtensteinischer, schweizerischer, deutscher, österreichischer oder italienischer Staatsangehörigkeit auf (insgesamt 87 % aller Versicherten); mit diesen Staaten hatte Liechtenstein schon vor dem EWR-Beitritt bilaterale Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit. Zudem ist bereits im nationalen liechtensteinischen AHVG und IVG vorgesehen, dass die Renten bereits ab einer Mindestversicherungsdauer von einem Jahr auch in Nichtvertragsstaaten exportiert werden. Ausserdem ist zu beachten, dass über 50 % der Beitragseinnahmen aus Arbeitsverhältnissen von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit resultieren; somit ergibt sich als logische Folge, dass eben auch ein Teil der Leistungen letztlich ins Ausland fliessen wird. Es ist also nicht der Beitritt Liechtensteins zum EWR, der in entschei-

Die Zunahme des Leistungsexports ist nicht die Folge des EWR-Beitritts, sondern Ergebnis der Versichertenstruktur.

dendem Ausmass zur Zunahme des Exports der Leistungen führt, sondern vielmehr die Zusammensetzung der Versichertenstruktur.

Im FL gibt es auch sehr viele grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse. Führt der Grundsatz, dass die gleiche Person nur in einem einzigen Staat unterstellt wird, auch wenn sie in zwei Staaten arbeitet, nicht zu administrativen Komplikationen?

Liechtenstein hat heute rund 23 500 Beschäftigte. Etwa 16 000 Arbeitsplätze werden von der Wohnbevölkerung versehen. Zirka 8700 Arbeitsplätze werden von Zupendlern ausgefüllt (44,3 % aus der Schweiz und 54,9 % aus Österreich). Gleichzeitig arbeiten etwa 1200 in Liechtenstein wohnhafte Personen im Ausland (fast ausschliesslich in der Schweiz). Der Grundsatz, wonach eine Person, die gleichzeitig in zwei Staaten ein Erwerbseinkommen erzielt, nur in einem Staat unterstellt wird, bereitet angesichts dieser Zahlen in der praktischen Umsetzung tatsächlich Schwierigkeiten.

Dieser Grundsatz der Unterstellung in einem einzigen Staat hat auch für die Versicherten und deren Arbeitgeber sehr grosse Auswirkungen. Der Grenzgänger aus Österreich beispielsweise, der gleichzeitig sowohl in Österreich als auch in Liechtenstein arbeitet, ist mit dem gesamten erzielten Erwerbseinkommen (dem österreichischen und dem liechtensteinischen Teil) in Österreich versichert. Es findet also österreichisches Recht Anwendung (österreichische Höchstbeitragsgrundlagen, österreichische Beitragssätze usw.).

Diese Regelung ist den Betroffenen (Arbeitskräfte und Unternehmen) kaum bewusst. Somit ist auch den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten bei der Erfassung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern über deren Arbeitgeber nicht bekannt, ob die betroffenen Personen nicht auch gleichzeitig in ihrem Wohnortstaat erwerbstätig sind. Stösst man in der Praxis auf einen Fall, in dem ein Arbeitnehmer in zwei Staaten gleichzeitig erfasst wurde und gleichzeitig Beiträge entrichtet hat, so ist eine Rückabwicklung praktisch kaum mehr durchführbar, wenn bereits Leistungen bezogen wurden (z. B. Krankenversicherungsleistungen). Man muss sich manchmal darauf beschränken, mit dem anderen betroffenen Staat für die Zukunft die richtige Lösung zu finden. Diesbezüglich sind die in Liechtenstein betroffenen Stellen (Amt für Volkswirtschaft und AHV-IV-FAK-Anstalten) in der glücklichen Situation, dass wir ein sehr gutes Verhältnis zu den zuständigen Stellen in unserem Nachbarland Österreich (Ministerium, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Gebietskrankenkasse Vorarlberg) haben; es erleichtert die praktische Arbeit enorm, wenn hier keine Berührungsängste bestehen.

Wie sieht es mit den Kosten und dem Nutzen der EWR-Zugehörigkeit aus?

Der überwiegende Teil der Kosten resultiert aus der beschriebenen AHVV-Änderung im Bereich der Rentenskala (Gleichbehandlung der Versicherungsjahre vor und nach 1973); dies dürfte Mehrausgaben von rund 1 Mio. Schweizer Franken pro Jahr verursachen. Man muss hier auch das Verhältnis zum Gesamtaufwand der liechtensteinischen AHV und den Kosten aus anderen Änderungen sehen: der gesamte Leistungsaufwand der liechtensteinischen AHV beläuft sich für 1998 auf 108 Mio. Franken; die jüngst erfolgte Erhöhung des «Weihnachtsgeldes» von einer halben zusätzlichen Rente auf eine ganze zusätzliche Rente (im Dezember zusammen mit der monatlichen Rente ausgerichtet) brachte eine Ausgabensteigerung von 4 % mit sich. Bei diesen Relationen stehen die Kosten eines EWR-Beitritts für die liechtensteinische AHV nicht im Vordergrund.

Im Bereich der IV führt der Export der Viertelsrente sowie die Ausdehnung der Versicherungsklausel auf zusätzliche Staaten zu leichten Mehraufwendungen, die im Verhältnis zu den Gesamtausgaben aber kaum ins Gewicht fallen.

In anderen Bereichen (bei den Waisenrenten und Kinderrenten sowie bei den Familienzulagen) gab es eher Einsparungen, die sich aber nicht beziffern lassen und die wohl auch kaum entscheidend sind.

Eine Kosten-Nutzen-Rechnung ist in diesem Bereich schwierig; die Beurteilung hängt wiederum wesentlich vom Betrachtungsstandpunkt ab. Wanderarbeitskräfte, die im Verlauf ihrer beruflichen Karriere in verschiedenen Staaten arbeiten, konnten insgesamt vom verbesserten Schutz durch den EWR-Beitritt Liechtensteins profitieren. Für die Verwaltung hat der Arbeitsaufwand durch den EWR-Beitritt sicher zugenommen; andererseits jedoch haben wir durch den EWR-Beitritt Verbindungsstellen in den Ländern, aus denen eben viele unserer Versicherten stammen.

Liessen sich die mehrfach genannten administrativen Erschwernisse nicht beseitigen oder mildern?

Tatsächlich sind die praktischen Schwierigkeiten in der täglichen Arbeit der AHV-IV-FAK-Anstalten grösser als die finanziellen oder wirtschaftlichen Aspekte des EWR-Beitritts Liechtensteins. Sie lassen sich kaum beseitigen (solange das EU-Recht nicht entsprechend geändert wird), sondern lediglich mildern, etwa durch Vereinbarungen mit anderen betroffenen Staaten (soweit das EU-Recht derartige Vereinbarungen ermöglicht). Gegenwärtig wird bei der EU u.a. das so genannte «SLIM-Projekt» verfolgt; dabei geht es auch um eine Vereinfachung der Regelungen in der Verordnung Nr. 1408/71; es bleibt zu hoffen, dass diesem Projekt Erfolg beschieden sein wird.

Glauben Sie, dass das liechtensteinische Volk heute, nach vier Jahren Erfahrung mit dem EWR, dem Vertrag aus dem Blickwinkel der Sozialen Sicherheit erneut zustimmen würde?

Ich kenne Personen, die seinerzeit ein Ja in die Urne gelegt haben und heute dem EWR-Beitritt nicht mehr zustimmen würden. Es gibt aber auch Personen, die durch die Erfahrungen mit dem EWR positiv überrascht wurden. Insgesamt gehe ich davon aus, dass das liechtensteinische Volk auch heute noch Ja zum EWR sagen würde. Der Bereich der Sozialen Sicherheit hat aber bei den Volksabstimmungen keine Rolle gespielt; es gab damals wichtigere Aspekte, über die sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger den Kopf zerbrechen mussten. Das wäre wohl auch bei einer erneuten Abstimmung wiederum der Fall. Es steht nun zwar keine neuerliche EWR-Abstimmung in Liechtenstein zur Diskussion; aus rein persönlicher Sicht würde ich aber auch heute noch dem liechtensteinischen EWR-Beitritt zustimmen.

Die Fragen stellten Stephan Cueni und René Meier, BSV